



Neues von den Freunden von PROKON e.V.
Ausgabe 40 • 14. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde von Prokon,

in diesem Newsletter machen wir einige Ausführungen zu einem Thema, das für alle ehemaligen Prokon-Genussrechtsinhaber nach wie vor von besonderer Wichtigkeit ist:

Steuerliche Geltendmachung des Verlustes aus Genussrechten in der Einkommensteuererklärung

Wir weisen aber vorab ausdrücklich darauf hin, dass wir als Verein keine Beratung in steuerlichen Fragen vornehmen dürfen. Wir geben lediglich Auskünfte weiter, die wir zu diesen Fragen von Juristen und Steuerfachleuten und von betroffenen Genussrechtsinhabern erhalten haben.

Einige Mitglieder des Vereins haben ihren errechneten Verlust bereits in der Einkommensteuererklärung 2014 geltend gemacht. Die Reaktion der Finanzämter ist nach unserer Kenntnis überall gleich: Der Verlust wird von der Finanzverwaltung in der Vermögenssphäre des Steuerpflichtigen gesehen und somit die Anerkennung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgelehnt. **Damit der bereits ergangene Bescheid nicht rechtskräftig wird, wird jedem Betroffenen empfohlen, Einspruch gegen seinen Einkommensteuerbescheid 2014 einzulegen.**

Eine Begründung muss nicht sogleich geschrieben werden, sondern kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Wir verweisen hierzu auf die fachliche Stellungnahme der Kanzlei Porthüne und Partner, die auf unserer Website im Mitgliederbereich eingesehen werden kann.

Wir raten jedem Betroffenen auch dazu, sich bei diesem Vorhaben von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Fachanwalt für Steuerrecht begleiten zu lassen.

Der Verein steht zurzeit mit einer Steuerkanzlei im Gespräch, um mehr über die Vorgehensweise und über inzwischen ergangene Rechtsprechung zu erfahren. Gegenstand der Prüfung ist auch, ob nicht der Zeitpunkt der Realisierung des Verlustes in das Jahr 2015 fällt.

Vom Vorstand des Vereins wird zudem erwogen, die Führung eines Musterprozesses zu unterstützen, sofern sich realistische Erfolgsaussichten beim Vorgehen gegen besagte ablehnende Beschiede zeigen sollten.

Was immer sich ergeben wird – jeder Betroffene muss mit einem langwierigen Verfahren rechnen.

Sobald uns zu dieser Sache neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir die entsprechenden Informationen weitergeben. Wir weisen an dieser Stelle allerdings auf eine Veränderung hin, die wir in Bälde vornehmen werden. Wichtige Informationen, die wir bisher per Newsletter oder Internet allen Interessierten bzw. einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben, stehen demnächst **nur noch im Mitgliederbereich** unserer Website zur Verfügung.

Im nächsten Newsletter werden wir u.a. auf das Vorhaben des Vorstands eingehen, in Kürze eine Umfrage unter allen Mitgliedern des Vereins durchzuführen.

Mit besten Grüßen

Der Vorstand des Vereins "Die Freunde von Prokon e.V."
Wolfgang Schäfer, Interne Kommunikation
Erwin Stepper, Beisitzer

Impressum & V.i.S.d.P.

Freunde von PROKON e.V.
Postfach 101221
44542 Castrop-Rauxel

Kontakt per [eMail](mailto:info@freunde-von-prokon.de)

Sollten Sie eine zurückliegende Ausgabe verpasst haben, können Sie sie jederzeit von unserer Homepage laden:
www.freunde-von-prokon.de/medien/newsletter-archiv